

Gesangverein Liederkrantz 1847 Karlsruhe-Daxlanden e.V.

Satzung

Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkrantz 1847 Karlsruhe-Daxlanden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Daxlanden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR 101516 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist Mitglied des Badischen und des Deutschen Chorverbandes und macht sich zur Aufgabe, durch Pflege und Vermittlung des Chorgesangs das kulturelle Leben mitzugestalten.

Parteipolitische, konfessionelle und gewerkschaftliche Bindungen werden nicht eingegangen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern
fördernden Mitgliedern
und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die stimmliche sowie musikalische Eignung besitzt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder für die Sängersache besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht ab dem der Ernennung folgenden Geschäftsjahr befreit.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dabei können unterschiedliche Beiträge abhängig von der Art der Mitgliedschaft festgelegt werden. Im Jahr des Eintritts wird der Beitrag zeitanteilig erhoben. In besonders gelagerten Fällen kann die Vorstandschaft eine Beitragsfreistellung beschließen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten kommen damit sofort in Wegfall. Unberührt hiervon bleiben rückständige Beitragszahlungen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung aus folgenden Gründen erfolgen:

1. wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist,

2. bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie bei Störung des sangeskameradschaftlichen Verhältnisses,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von dem Ausschluss-Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht des Einspruchs, der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich an einen der drei Vorsitzenden des Kernteams zu erfolgen hat.

In der darauf folgenden Mitgliederversammlung oder einer evtl. einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist über den Einspruch zu entscheiden.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder, Notenmaterial usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, fördernde und aktive Mitglieder haben das Recht:

a) bei Vereinsversammlungen ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben, bei Minderjährigen ist ein gesetzlicher Vertreter stimm- und wahlberechtigt.

b) an allen Veranstaltungen gemäß den jeweils erlassenen Anordnungen teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Gesangsproben regelmäßig zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Chorsprecher oder dem Chorleiter des jeweiligen Chores hiervon Kenntnis zu geben. Bei wiederholter Abwesenheit kann der Chorleiter im Einvernehmen mit dem Chorsprecher und dem Kernteam die gesangliche Mitwirkung bei evtl. konzertanten Veranstaltungen untersagen.

Alle aktiven und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Kernteam, bestehend aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. dem Finanzverwalter oder dem stellvertretenden Finanzverwalter
3. dem Schriftführer oder dem stellvertretenden Schriftführer
4. einem Chorsprecher der jeweiligen Chöre oder einem stellvertretenden Chorsprecher der jeweiligen Chöre
5. dem Sprecher des Vergnügungsausschusses oder einem stellvertretenden Sprecher des Vergnügungsausschusses
6. einem Beisitzer der fördernden Mitglieder

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter 1. - 6. genannten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Sind die unter 2. - 5. genannten Stelleninhaber und ihre Vertreter anwesend, haben diese bei Abstimmungen zusammen jeweils eine Stimme.

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Im Eilfall können die Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle unter 1. - 6. genannten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 7 Zuständigkeiten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat in besonderem Maße die Aufgabe, die Erfüllung des Vereinszweckes und Vereinszieles im Rahmen dieser Satzung anzustreben.

- 1.) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden des Kernteams. Jeweils zwei Vorsitzende des Kernteams vertreten den Verein gemeinsam nach dem Willen der Mitglieder.
- 2.) Der Finanzverwalter führt die Kassengeschäfte des Vereins und ist bevollmächtigt:
 - a) alle für den Verein bestimmten Zahlungen entgegenzunehmen und hierfür Quittungen zu erteilen,
 - b) Zahlungen nach Rücksprache mit einem der drei Vorsitzenden des Kernteams zu leisten,
 - c) fortdauernde Zahlungen gemäß den Beschlüssen der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung vorzunehmen,
 - d) den gesamten kassentechnischen Schriftwechsel zu führen,
 - e) über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

Der Finanzverwalter ist verpflichtet, der Vorstandschaft jederzeit auf Verlangen alle Kassenunterlagen vorzulegen.

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren ist zu einer ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfung Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren.

Bei der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ist von dem Finanzverwalter ein entsprechender Bericht zu erstatten.

Der Finanzverwalter überwacht das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge.

- 3.) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen, das von ihm und einem der drei Vorsitzenden des Kernteams zu unterzeichnen ist.

Er hat den Schriftverkehr für den Verein zu führen.

- 4.) Chorsprecher müssen jährlich mindestens eine Chorversammlung durchführen. Im Rahmen der jährlichen Chorversammlung findet die Wahl des Chorsprechers statt. Kinder- und Jugendchorsprecher werden von der Vorstandschaft gewählt. Kinder- und Jugendchor halten mindestens je einen Elternabend pro Jahr ab, wobei Kinder und Jugendliche anwesend sein sollen.
- 5.) Dem Vergnügungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Vorberatung von Vereinsveranstaltungen. Das jeweilige Programm ist dem Kernteam zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.) Von der Mitgliederversammlung sind aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenrevisoren zu wählen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und eine entsprechende Eignung besitzen.

Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Finanzverwalter für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revision der Vereinskasse, Bücher und Belege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu vergewissern. Der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.

Bei einwandfreier Kassen- und Buchführung soll einer der Revisoren in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Finanzverwalters beantragen.

- 7.) Alle Aufgaben der Vorstandschaft sind nochmals ausführlich in der Stellenbeschreibung der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird durch die Vorstandschaft beschlossen und kann von dieser geändert werden.
- 8.) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Auslagen, die im Interesse des Vereins sind, werden aus der Vereinskasse erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung bei einem der drei Vorsitzenden des Kernteams eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Soweit ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet (z. B. durch Austritt, Amtsniederlegung, Tod), kann durch die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode nachgewählt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft.

Alle Wahlen sind offen, sofern keine geheime Wahl gewünscht wird, oder gegen die offene Wahl Einspruch erhoben wird.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis der ihnen zugedachten Wahl bei der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorsitzenden des Kernteams geleitet oder bei deren Verhinderung von einem von diesen bestimmten Vertreter.

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen liegt im Ermessen der Vorstandschaft. Sie müssen außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangt.

§ 9 Wahlausschuss

Zur Durchführung der Vorstandswahl muss von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus

einem Vorsitzenden und
zwei Beisitzern

gewählt werden.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Neuwahl.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 11 Austritt aus dem Badischen und dem Deutschen Chorverband

Der Austritt aus dem Badischen und dem Deutschen Chorverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Dabei muss die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder für den Austritt stimmen.
Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Dabei müssen 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sein und hiervon 3/4 für Auflösung stimmen.

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Sind in der Mitgliederversammlung nicht 3/4 aller Mitglieder anwesend, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung beschlossen werden.
Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder weniger als sieben, so gilt der Verein als aufgelöst.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt die Vorstandschaft, Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamts oder des Registergerichts notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Die Vorstandschaft hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DSGVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DSGVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DSGVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Daten-verwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.

§ 16 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstandschaft) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 10.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.